

Universität Leipzig  
Theologische Fakultät

# **Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig**

vom 5. April 2018

Aufgrund der Paragraphen 40 Abs. 5, 88 Abs. 1 Ziff. 2 und 105 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz –SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Rat der Theologischen Fakultät am 19. Juni 2017 folgende Promotionsordnung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zum Dr. theol.
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Dr. phil.
- § 5 Zulassung als Doktorand\_in
- § 6 Betreuer\_in
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Anforderungen an die Dissertation
- § 9 Eröffnung des Verfahrens
- § 10 Verfahrensablauf
- § 11 Gutacher\_innen
- § 12 Gutachten und Annahme der Dissertation
- § 13 Verteidigung
- § 14 Bewertung, Festlegung der Gesamtnote
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 17 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 18 Promotionsakte
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Inkrafttreten

**Anlagen**

Anlage 1: Antrag zur Eintragung in die Doktorand\_innenliste der Theologischen Fakultät

Anlage 2: Betreuungsvereinbarung

Anlage 3: Musterantrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens

Anlage 4: Selbständigkeitserklärung

Anlage 5: Titelseite für die einzureichende Arbeit

Anlage 6: Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

Anlage 7: Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 5

Anlage 8: Urkunde (deutsch)

Anlage 9: Urkunde (englisch)

Anlage 10: Urkunde zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

**§1****Verleihung des Doktorgrades**

(1) Die Theologische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Promotionsverfahrens namens der Universität Leipzig folgende Doktorgrade:

1. *doctor theologiae* (*Dr. theol.*) oder wahlweise *doctrix theologiae* (*Dr. theol.*);
2. *doctor philosophiae* (*Dr. phil.*) oder wahlweise *doctrix philosophiae* (*Dr. phil.*)

in Fachgebieten, die an der Fakultät im Rahmen der Studiengänge Evangelische Theologie (Diplom und Kirchliches Examen) und Evangelische Religion (Lehramt) oder in den Berufsgebieten von Professuren der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten werden.

(2) Die Theologische Fakultät kann ferner wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen oder aufgrund besonderer Verdienste um die Wissenschaft in den von der Fakultät vertretenen Fächern den akademischen Grad eines *doctor theologiae honoris causa* (*Dr. theol. h.c.*) oder wahlweise einer *doctrix theologiae honoris causa* (*Dr. theol. h.c.*) verleihen.

(3) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

**§2****Promotionsgremien**

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig für die Durchführung von Promotionsverfahren. Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotionsverfahren dürfen Hochschullehrer\_innen der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSFG stimmberechtigt mitwirken.
- (2) Zur Durchführung von Promotionsverfahren setzt der Fakultätsrat eine Promotionskommission ein, die alle drei Jahre neu vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie setzt sich aus je einem Mitglied der Institute zusammen. Den Vorsitz führt der\_die Dekan\_in. Die Mitglieder können sich durch vom Fakultätsrat bestimmte Stellvertreter\_innen vertreten lassen. Mitglieder bzw. Vertretungen können Hochschullehrer\_innen oder zur Betreuung von Dissertationen berechnigte Wissenschaftler\_innen sein, wobei Hochschullehrer\_innen die Mehrheit der Kommission bilden müssen. Die Promotionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) In kooperativen Promotionsverfahren gemäß §3 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 dieser Ordnung wird die Promotionskommission um eine\_n Hochschullehrer\_in der entsprechenden Fachhochschule erweitert. In grenzüberschreitenden Verfahren gemäß § 4 Abs. 6 dieser Ordnung, in denen die Dissertation an dieser Fakultät eingereicht wird, kann die Promotionskommission um eine\_n oder zwei Hochschullehrer\_innen der entsprechenden Partneruniversität erweitert werden.
- (4) Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der\_die Vorsitzende, anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (5) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Die Anhörung der Betroffenen bleibt davon unberührt. Sofern die Mitglieder der Kommission nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den\_die Vorsitzende\_n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen der Kommission sowie die Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das zu enthalten hat: Datum, Ort der Sitzung, Teilnehmer\_innen, Beratungsgegenstand, Wortlaut der Beschlüsse, ggf. Abstimmungsergebnisse, Unterschrift des\_der Vorsitzenden. Entscheidungen der Promotionskommission werden dem\_der Doktorand\_in schriftlich vom Dekanat mitgeteilt. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Die abschließende Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.

**§3****Zulassungsvoraussetzungen zum Dr. theol.**

- (1) Zur Promotion zum Dr. theol. kann zugelassen werden, wer einen der folgenden akademischen Abschlüsse erreicht hat:
  - a) das Kirchliche Examen/Diplom oder den Grad eines Masters oder Magisters im Rahmen der EKD-Richtlinie für das Studium der Evangelischen Theologie als Vorbereitung auf den kirchlichen Dienst;
  - b) das Staatsexamen bzw. den Masterabschluss im Lehramt Evangelische Religion (Gymnasium).

Mit der Zulassung als Doktorand\_in wird von der Promotionskommission auf Vorschlag des\_der Betreuenden festgelegt, welche weiteren Leistungen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind. Diese werden auf dem Antrag zur Eintragung in die Doktorandenliste entsprechend Anlage 1 dem Dekanat mitgeteilt.

- (2) Über die Anerkennung im Ausland erworbener Studienabschlüsse als äquivalent den unter Abs. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Abschlüssen entscheidet die Promotionskommission. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Die Promotionskommission kann auf Vorschlag des\_der Betreuenden zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung auf Grund eines ausländischen Bildungsabschlusses dem\_der Antragstellenden ergänzende Auflagen erteilen.
- (3) Der Nachweis der notwendigen Sprachkenntnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum bzw. Nachweise über Kenntnisse gemäß den Anforderungen des Latinums, Graecums, Hebraicums) ist durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein entsprechendes Zeugnis über Sprachprüfungen zu erbringen. Anerkannt werden Prüfungen, die vor einer staatlichen, einer universitären oder einer anerkannten kirchlichen Prüfungsbehörde abgelegt wurden.
- (4) Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landes- oder Freikirche (über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission).
- (5) In einem kooperativen Promotionsverfahren wird die Dissertation entweder

- a) von einem\_einer Hochschullehrer\_in bzw. einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einem\_einer Hochschullehrer\_in der Fachhochschule gemeinsam oder
  - b) von einem\_einer Hochschullehrer\_in bzw. einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät allein betreut. Hierüber schließt die Fakultät mit der zuständigen Fakultät der Fachhochschule eine Vereinbarung.
- (6) Die Zulassung setzt weiter voraus, dass der\_die Bewerber\_in
- a) in die Doktorand\_innenliste gemäß § 5 eingetragen ist;
  - b) eine Dissertation einreicht, die von einem\_einer Hochschullehrer\_in der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig oder einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät zur Annahme vorgeschlagen wurde. Die Dissertation darf zuvor weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegen haben oder veröffentlicht worden sein. Der\_Die Bewerber\_in darf nicht in einem ruhenden Verfahren stehen und nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden haben. Die Arbeit darf vorher noch nicht veröffentlicht worden sein.
  - c) einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen einreicht.
- (7) Voraussetzungen für ein grenzüberschreitendes Promotionsvorhaben:
- a) Für ein grenzüberschreitendes Verfahren (Cotutelle) bedarf es neben der Erfüllung aller Voraussetzungen einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen. Diese Vereinbarung kann sowohl eine generelle Regelung zur Durchführung solcher Verfahren als auch ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion sein.
  - b) Die Zulassung zum Promotionsverfahren muss an beiden Universitäten nach deren jeweiligen Regelungen erfolgen.
  - c) Die Dissertation kann nach entsprechender Vereinbarung an der Theologischen Fakultät und an der ausländischen Universität eingereicht werden. Diese Dissertation darf nicht schon einmal zur Eröffnung eines Verfahrens eingereicht oder in einem Verfahren abgelehnt worden sein.

**§4****Zulassungsvoraussetzungen zum Dr. phil.**

- (1) Zur Promotion zum Dr. phil. kann zugelassen werden, wer einen der folgenden akademischen Abschlüsse erreicht hat:
  - a) das Kirchliche Examen/Diplom oder den Grad eines Masters oder Magisters im Rahmen der EKD-Richtlinie für das Studium der Evangelischen Theologie als Vorbereitung auf den kirchlichen Dienst.
  - b) das Staatsexamen bzw. den Masterabschluss im Lehramt Evangelische Religion (alle lehrerbildenden Studiengänge).
  - c) einen Master- oder Magistergrad in einem Fach, dessen Spezialisierung einer der Teildisziplinen des Fachs Evangelische Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik, Interkulturelle Theologie/Religionswissenschaft/Religionssoziologie) zugeordnet werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Promotionskommission.
  
- (2) Über die Anerkennung im Ausland erworbener Studienabschlüsse als äquivalent den unter Abs. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Abschlüssen entscheidet die Promotionskommission. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Die Promotionskommission kann auf Vorschlag des\_der Betreuenden zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung auf Grund eines ausländischen Bildungsabschlusses dem\_der Antragstellenden ergänzende Auflagen erteilen.
  
- (3) Eignungsfeststellung für Studierende mit Bachelorabschluss
  - a) Zum Promotionsverfahren kann im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach Buchst. b) zugelassen werden, wer den Bachelorgrad an einer Hochschule mit der Abschlussnote 1,0 erworben hat.
  - b) Mit der Zulassung als Doktorand wird von der Promotionskommission auf Vorschlag der\_des Betreuenden festgelegt, welche weiteren Leistungen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind. Diese werden auf dem Antrag zur Eintragung in die Doktorandenliste entsprechend Anlage 1 dem Dekanat mitgeteilt.

- (4) In einem kooperativen Promotionsverfahren ist die Dissertation von einer\_einem Hochschullehrer\_in bzw. einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und einer\_einem Hochschullehrer\_in der Fachhochschule gemeinsam oder von einer\_einem Hochschullehrer\_in bzw. einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät allein zu betreuen. Hierüber schließt die Fakultät mit der zuständigen Fakultät der Fachhochschule eine Vereinbarung.
- (5) Die Zulassung setzt weiter voraus, dass die\_der Bewerber\_in
  - a) in die Doktorand\_innenliste gemäß §5 eingetragen ist,
  - b) eine Dissertation einreicht, die von einer\_einem Hochschullehrenden der Theologischen Fakultät Leipzig oder einem habilitierten, prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät zur Annahme vorgeschlagen wurde und die nicht in einem anderem Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden wurde bzw. in einem ruhenden Verfahren steht,
  - c) einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen einreicht.
- (6) Voraussetzungen für ein grenzüberschreitendes Promotionsvorhaben:
  - a) Für ein grenzüberschreitendes Verfahren (Cotutelle) bedarf es neben der Erfüllung aller Voraussetzungen einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen. Diese Vereinbarung kann sowohl eine generelle Regelung zur Durchführung solcher Verfahren oder ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion sein.
  - b) Die Zulassung zum Promotionsverfahren muss an beiden Universitäten nach deren jeweiligen Regelungen erfolgen.
  - c) Die Dissertation kann nach entsprechender Vereinbarung an der Theologischen Fakultät und an der ausländischen Universität eingereicht werden. Diese Dissertation darf nicht schon einmal zur Eröffnung eines Verfahrens eingereicht oder in einem Verfahren abgelehnt worden sein.

## **§5**

### **Zulassung als Doktorand\_in**

- (1) Die Fakultät führt eine Doktorand\_innenliste. Die Aufnahme in die Liste ist mit dem Formular gemäß Anlage 1 zu beantragen.
- (2) Der Eintrag in die Liste ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promo-

tionsverfahrens an der Theologischen Fakultät. Der Status als Doktorand\_in hat eine Dauer von sechs Jahren. Eine Verlängerung des Status oder eine Wiederaufnahme in die Liste ist zulässig.

- (3) Der Antrag wird durch den\_die zuständige\_n Betreuer\_in geprüft und befürwortet und der Promotionskommission zur Genehmigung vorgelegt. Im Falle der Annahme wird der\_die Bewerber\_in in die Liste aufgenommen.
- (4) Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen (ggf. auch fachspezifischen Sprachprüfungen) verbunden werden.
- (5) Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält der\_die Bewerber\_in eine schriftliche Mitteilung.
- (6) Nach Genehmigung des Antrags durch die Promotionskommission schließt der\_die Betreuer\_in mit dem\_der Doktorand\_in eine Betreuungsvereinbarung (Anlage 2) ab.

## **§ 6 Betreuer\_in**

Als Betreuer\_innen von Dissertationen sind in der Regel Professor\_innen oder Privatdozent\_innen der Fakultät zu bestellen.

## **§ 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der schriftliche formgebundene Antrag (Anlage 3) auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades an den\_die Vorsitzende\_n der Promotionskommission zu richten. Mit dem Antrag können durch den\_die Betreuer\_in bestätigte Gutachtervorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. drei gebundene Exemplare der Dissertation. Werden im Verlaufe des Promotionsverfahrens mehr als zwei Gutachter\_innen bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren der Dissertation nachzureichen;

2. eine einzige pdf-Datei der gesamten Arbeit;
  3. ein tabellarischer Lebenslauf;
  4. gegebenenfalls Antrag auf Erlass des allgemeinen Teils der Verteidigung, unter Nachweis der Prüfungsleistungen aus einem Programm der strukturierten Doktorand\_innenförderung;
  5. ein Nachweis über die Erbringung der ggf. nach § 5 Abs. 4 geforderten zusätzlichen Leistungen.
- (3) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der\_die Bewerber\_in
1. eine Kopie der den Dissertationsexemplaren beizufügenden Selbstständigkeitserklärung (s. Anlage 4) einzureichen;
  2. eine Erklärung abzugeben, ob die vorgelegte Arbeit im Inland oder Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt oder veröffentlicht wurde und ob andere Promotionsversuche zu einem anderen Thema stattgefunden haben;
  3. eine Erklärung abzugeben, dass die Promotionsordnung zur Kenntnis genommen wurde.
- (4) Alle Urkunden sind in amtlich beglaubigter und alle Erklärungen in schriftlicher Form von dem\_der Bewerber\_in einzureichen. Die Bearbeitung des Promotionsantrages erfolgt nur bei Vollständigkeit aller erforderlichen Unterlagen.
- (5) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht gemäß §9 eröffnet ist; in diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

## **§ 8**

### **Anforderungen an die Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt. Ein kumulatives Verfahren ist nicht möglich.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag des\_der Promovend\_in.
- (3) Die Dissertation ist in fest eingebundener Form mit Titelblatt gemäß Anlage 5 und einer Erklärung gemäß Anlage 4 zu versehen.

## **§9** **Eröffnung des Verfahrens**

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Promotionsverfahren, wenn nach Prüfung des Promotionsantrages und der mit ihm gemäß § 7 eingereichten vollständigen Unterlagen die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.
- (2) Bei der Eröffnung des Verfahrens bestellt der Fakultätsrat die Gutachter\_innen der Dissertation und die Respondent\_innen für den allgemeinen Teil der Verteidigung und entscheidet gegebenenfalls über den Erlass des allgemeinen Teils der Verteidigung gem. §7 Abs. 2. Nr. 4.
- (3) Die Entscheidung über die Eröffnung soll die Frist von 12 Wochen nach Antragseinreichung nicht überschreiten.
- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und im Eröffnungsfall über die Auswahl der Gutachter\_innen und der Respondent\_innen der Verteidigung sowie über ggf. im Nachbesserungsverfahren nachzureichende Unterlagen sind dem\_der Bewerber\_in nicht später als 14 Tage nach Beschlussfassung durch das Dekanat mitzuteilen.
- (5) Bei Nichteröffnung des Verfahrens verbleiben der Antrag mit den eingereichten Unterlagen sowie ein Exemplar der Dissertation bei den Fakultätsakten.

## **§ 10** **Verfahrensablauf**

Der Grad des Dr. theol. oder des Dr. phil. wird auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Promotionsleistungen vergeben, die in folgender Reihenfolge abzulegen sind:

1. Eine selbständige, monographische wissenschaftliche Arbeit, gem. § 8 (Dissertation).
2. Die Öffentliche Verteidigung bestehend aus
  - a) einem öffentlichen, fachspezifischen Vortrag mit anschließender Verteidigung (60 Minuten),
  - b) einem allgemeinen Teil, in dem der\_die Kandidat\_in das Dissertationsthema in Beziehung zu zwei weiteren Fächern des Gesamtbereichs

der Theologie setzt. Der allgemeine Teil kann auf Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

## **§ 11 Gutacher\_innen**

- (1) Eine Dissertation ist von mindestens zwei Gutacher\_innen zu bewerten, von denen eine\_r nach §§ 60 oder 62 SächsHSFG ein\_e berufene\_r Professor\_in der Theologischen Fakultät sein muss.
- (2) Als weitere Gutacher\_innen können bestellt werden:
  - Fachhochschulprofessor\_innen,
  - Juniorprofessor\_innen,
  - Inhaber\_innen des akademischen Grades Doctor habilitatus,
  - Personen, die habilitationsadäquate Leistungen nachweisen können.
- (3) Der\_Die Betreuer\_in der Dissertation ist eine\_r der Gutacher\_innen.
- (4) Im kooperativen Promotionsverfahren nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung wird ein\_e Hochschullehrer\_in der zuständigen Fachhochschule als Gutachter\_in bestellt.
- (5) Die Gutacher\_innen werden durch den Fakultätsrat nach §9 Abs. 2 bestellt.

## **§12 Gutachten und Annahme der Dissertation**

- (1) Die Gutacher\_innen legen jeweils ein Gutachten vor, das in eine Bewertung gemäß § 14 Abs. 1 mündet.
- (2) Die Gutachten werden von dem\_der Vorsitzenden der Promotionskommission eingeholt.
- (3) Die Gutachten gehen dem\_der Vorsitzenden der Promotionskommission persönlich in schriftlicher Form zu und sind vertraulich zu behandeln. Sie dienen der Entscheidungsfindung der Promotionsgremien.
- (4) Sobald alle Gutachten vorliegen, werden sie zusammen mit der Dissertation 14 Tage den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät zur Einsicht gegeben. Dies soll in der Regel nicht in der vorlesungsfreien Zeit geschehen.

- (5) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilen des Auftrages eingereicht werden.
- (6) Die Promotionskommission kann nach Annahme der Dissertation Auflagen zur Behebung formaler Mängel machen, deren Erfüllung innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den\_die Kandidat\_tin und vor der Verteidigung zu erfolgen hat und von dem\_der Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen ist. Bei Nichterfüllung der Auflagen wird das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist dem\_der Promovend\_in innerhalb einer Woche von dem\_der Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist über die Möglichkeit, innerhalb von acht Tagen vor der Verteidigung die Gutachten einzusehen, zu informieren.
- (8) Bei Ablehnung der Dissertation ruht das Verfahren bis zur Einreichung der überarbeiteten Fassung.
- (9) Eine abgelehnte Dissertation kann einmalig frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach einem Jahr nach dem Beschluss über die Ablehnung in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission.
- (10) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 9, Satz 2 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als ohne Erfolg beendet. Wird die Dissertation endgültig abgelehnt oder ist die Wiedereinreichung nach Absatz 9, Satz 1 nicht fristgerecht erfolgt, so teilt der\_die Vorsitzende der Promotionskommission dies dem\_der Promovend\_in schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Die Dissertation bleibt mitsamt den Gutachten und Unterlagen bei den Akten der Fakultät.

## **§ 13**

### **Verteidigung**

- (1) Die Verteidigung wird von dem\_der Dekan\_in oder einem dazu beauftragten Mitglied der Promotionskommission geleitet und gliedert sich in einen fachspezifischen und einen allgemeinen Teil.
  - a) Im fachspezifischen Teil präsentiert der\_die Kandidat\_in in einem 20minütigen Referat die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation.

- Daran schließen sich Stellungnahmen der Gutachter\_innen an (jeweils ca. 5 Minuten), auf die der\_die Kandidat\_in repliziert. Weiterhin soll den Mitgliedern der Promotionskommission und der Fakultät insgesamt Gelegenheit zu Fragen gegeben werden. Dieser Teil soll insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten. Der\_Die Dekan\_in kann gegebenenfalls das Rederecht einzelner Anwesender einschränken.
- b) Für den allgemeinen Teil bereitet der\_die Kandidat\_in ein Thesenpapier vor (max. zwei Seiten), das das Dissertationsthema in Bezug zu zwei weiteren Fächern des Gesamtbereichs der Evangelischen Theologie setzt (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie/Religionspädagogik, Interkulturelle Theologie/Religionswissenschaft/Religionssoziologie). Diese dürfen nicht mit dem Fach identisch sein, in dem die Dissertation eingereicht wurde. Der allgemeine Teil soll insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten und kann auf Antrag unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden.
- c) Das Thesenpapier muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Verteidigung der Promotionskommission zugegangen sein. Die Promotionskommission benennt zwei Hochschullehrer\_innen als Respondierende. Der\_Die Kandidat\_in hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht. Ausgehend vom Thesenpapier stellen die beiden Fachvertreter Rückfragen (jeweils ca. 10 Minuten), auf die der\_die Kandidat\_in antwortet. Weiterhin soll den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission und der Fakultät insgesamt Gelegenheit zu Fragen gegeben werden. Der\_Die Kandidat\_in stellt 30 Kopien des Thesensapiers zur Verfügung.
- d) Auf Antrag kann der allgemeine Teil der Verteidigung entfallen, wenn der\_die Kandidat\_in an einem Programm der strukturierten Doktorand\_innenförderung teilgenommen hat.
- (2) Die Verteidigung kann in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden; über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag des\_der Promovend\_in.
- (3) Im Anschluss an die Verteidigung berät die Promotionskommission einschließlich aller anderen Hochschullehrer\_innen der Fakultät über das Ergebnis der Verteidigung. Die Verteidigung wird gemäß § 14 Abs.1 bewertet.

## §14

### **Bewertung, Festlegung der Gesamtnote**

- (1) Im Promotionsverfahren sind nach dieser Ordnung erbrachte Teilleistungen mit folgenden Noten zu bewerten. Für die Festlegung der Gesamtnote wird numerisch wie folgt umgerechnet:
  - Summa cum laude: 1,0
  - Magna cum laude: 2,0
  - Cum laude: 3,0
  - Rite: 4,0
  - Non Sufficit: 5,0
- (2) Aus den Gutachten der Dissertation wird der Mittelwert errechnet, der in die Gesamtnote mit doppelter Wichtung eingeht. Ist der Mittelwert schlechter als 4,0 gilt die Dissertation als nicht bestanden. Eine Verteidigung findet in diesem Fall nicht statt.
- (3) Die Note der Verteidigung wird einfach gewichtet. Wird die Verteidigung mit *non sufficit* bewertet, muss sie wiederholt werden. Dies kann nach frühestens drei, spätestens aber nach sechs Monaten geschehen. Die Verteidigung kann einmal wiederholt werden.
- (4) Für die Festlegung der Gesamtnote gilt folgender Schlüssel (berücksichtigt wird, ohne Rundung, nur die erste Dezimale):
  - Summa cum laude (1,0 - 1,3)
  - Magna cum laude (1,4 - 2,3)
  - Cum laude (2,4 - 3,3)
  - Rite (3,4 - 4,0)
  - Non sufficit (ab 4,1)

## § 15

### **Verleihung des Doktorgrades**

- (1) Die Bekanntgabe über die Verleihung oder Nichtverleihung des Doktorgrades erfolgt unmittelbar nach der Verteidigung als deren abschließender Bestandteil.
- (2) Nach erfolgreicher Verteidigung nimmt der\_ die Dekan\_in der Theologischen Fakultät dem\_ der Promovierenden nach § 3 (Dr. theol.) dieser Ordnung das folgende Versprechen ab:

„Ego NN promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter esse secuturum/secuturam vitamque theologo/theologa christiano/christiana dignam iuvante Deo acturum/acturam.“

Der vorgelegte Text wird von dem\_der Promovierenden namentlich unterzeichnet.

- (3) Für Promovierende gemäß § 4 entfällt das in Absatz 2 aufgeführte Versprechen.
- (4) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist unzulässig.
- (5) Über das Ergebnis der Promotionsprüfungen wird dem\_der Promovierenden eine Bescheinigung gemäß Anlage 7 ausgestellt.
- (6) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Vorgaben zur Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek gemäß § 16 nachweislich erfüllt sind. Sie sollte in aller Regel in einem feierlichen Rahmen erfolgen. Die Promotionsurkunde wird nach den Festlegungen der Theologischen Fakultät (s. Anlagen 8 und 9) ausgefertigt; sie beurkundet die vollzogene Verleihung.
- (7) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde tritt das Recht zur Führung des Titels doctor/doctrix theologiae (Dr. theol.) bzw. doctor/doctrix philosophiae (Dr. phil.) ein.

## § 16

### **Pflichtexemplare, Veröffentlichung**

- (1) Die angenommene Dissertation, auf deren Grundlage die Theologische Fakultät der Universität Leipzig einen Doktorgrad erteilt, ist durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen. Alternativ kann eine Online-Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek Leipzig erfolgen.
- (2) Bestandteil der Dissertation und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Promotionsverfahren eingereichten Materialien (z.B. Bilder, Karten, CD\_ROM usw.).

- (3) Die Anzahl der an die UB einzureichenden Pflichtexemplare beträgt entweder
  - a) zehn Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
  - b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
  - c) drei Exemplare, wenn ein\_e gewerbliche\_r Verleger\_in die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.
  
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Bei Drucklegung der Dissertation kann die Abgabefrist auf Antrag hin im Einvernehmen mit dem\_der Vorsitzenden der Promotionskommission überschritten werden. In allen anderen Fällen kann die Ablieferungsfrist auf begründeten Antrag hin um weitere drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat der Theologischen Fakultät zuzuleiten.

## **§ 17**

### **Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades**

- (1) Promotionsleistungen können für ungültig erklärt und die Promotion nicht vollzogen oder der Doktorgrad entzogen werden, wenn bekannt wird, dass
  - a) Promotionsleistungen unter Täuschung erbracht wurden oder
  - b) nach Verleihung des Doktorgrades Tatsachen bekannt werden die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.
  
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem\_der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  
- (3) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat.

## **§ 18**

### **Promotionsakte**

- (1) Die zusammengefassten Promotionsunterlagen bilden die Promotionsakte. Sie wird während des Verfahrens von dem\_der Vorsitzenden der Promotionskommission geführt.

- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Promotionsverfahren ist durch die beteiligten Promotionsgremien Protokoll zu führen. Die Einzelprotokolle bilden das Gesamtprotokoll des Promotionsverfahrens, das von dem\_der Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und der Promotionsakte beigelegt wird.
- (3) Auf Antrag des\_der Promovierenden besteht nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Promotionsakte.

## **§ 19**

### **Ehrenpromotion**

- (1) Die Theologische Fakultät verleiht im Benehmen mit dem Senat die Würde eines Ehrendoktors der Theologie (Dr. theol. h.c.) für besondere Verdienste um die von ihr vertretenen Wissenschaftsgebiete.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens fünf Professor\_inn\_en der Fakultät eingebracht und begründet werden.
- (3) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde wird eine Urkunde ausgestellt, die in Kurzform die Verdienste des\_der Geehrten charakterisiert und die von dem\_der Rektor\_in der Universität und von dem\_der Dekan\_in der Theologischen Fakultät unterzeichnet wird. Die Verleihung erfolgt durch den\_die Rektor\_in, ausnahmsweise durch den\_die Dekan\_in, in einer dem Anlass gemäßen würdigen Form. Zu den festen Bestandteilen des Aktes der Verleihung gehören die Laudatio auf den\_die Ehrenpromovend\_in und deren\_dessen Vortrag.
- (4) Die Ehrendoktorwürde der Theologischen Fakultät kann nach einem Abs. 2 analogen Entscheidungsverfahren entzogen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten.

## **§ 20**

### **Übergangsregelung**

Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits in die Doktorand\_innenliste der Theologischen Fakultät aufgenommen wurden, können erklären, dass ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 6. April 1998 durchgeführt werden soll.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig für die Theologische Fakultät zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren ihre Gültigkeit mit Ausnahme der in § 20 angegebenen Übergangsregelung.
- (3) Alle Promotionsverfahren von Doktorand\_innen, die vom Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung an in die Doktorandenliste aufgenommen worden sind, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 5. April 2018

Prof. Dr. theol. Rochus Leonhardt  
Dekan der Theologischen Fakultät

Prof. Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

**Anlage 1<sup>1</sup>: Antrag zur Eintragung in die Doktorand\_innenliste der Theologischen Fakultät**

Name, Vorname:

geb. am:

Email-Adresse:

Staatsangehörigkeit:

Akademischer Abschluss (Nachweise beifügen):

am

an der Universität/Hochschule

Soll die Promotion extern erfolgen?<sup>2</sup>

Thema der Dissertation (Arbeitstitel):

Betreuer\_in:

Beginn der Arbeit an der Dissertation:

Finanzierung während der Promotion<sup>3</sup>:

Unterschriften:

Doktorand\_in

Betreuer\_in

---

Aufnahme in die Doktorand\_innenliste am<sup>4</sup>:

Herr/Frau

hat den akademischen Abschluss

im Fach

mit einer Regelstudienzeit des Studienganges von      Semestern

an der Universität/Hochschule

ben

erwor-

Die Zulassung als Doktorand\_in ist an folgende Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen geknüpft:

Leipzig, am

Unterschrift Vorsitzende\_r der Promotionskommission

---

<sup>1</sup> Änderungen sind im Dekanat anzuzeigen.

<sup>2</sup> Extern = ohne Immatrikulation an der Universität Leipzig.

<sup>3</sup> Angabe freiwillig.

<sup>4</sup> Entsprechend § 5 Abs. 2 dieser Ordnung für 6 Jahre.

## Anlage 2: Betreuungsvereinbarung

### 1. Beteiligte und Dissertationsprojekt

Die Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen

(Name, Vorname Doktorand\_in), und

(Name, Vorname Betreuer\_in)

Der Arbeitstitel der Dissertation lautet:

### 2. Rechte und Pflichten von Doktorand\_in und Betreuer\_in

Alle Parteien verpflichten sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, insbesondere entsprechend der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Leipzig vom 9. August 2002. Als unmittelbare Ansprechperson für Wissenschaftler\_innen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, fungiert die Ombudsperson der Universität Leipzig.

#### 2.1 Rechte und Pflichten der\_des Doktorand\_in

- Der\_die Doktorand\_in arbeitet gemeinsam mit der\_dem Betreuer\_in einen Arbeits- und Zeitplan für das Dissertationsprojekt aus.
- Der\_Die Doktorand\_in verpflichtet sich, die\_den Betreuer\_in mindestens einmal jährlich und dabei präzise über den Stand der Arbeit zu berichten. Es wird ein Berichtsrhythmus von \_\_\_\_\_ vereinbart.

#### 2.2 Rechte und Pflichten der Betreuenden

- Der\_Die Betreuer\_in ist verantwortlich für die Beratung des Doktoranden/der Doktorandin in Bezug auf das Dissertationsvorhaben und den Zeit- und Arbeitsplan.
- Der\_Die Betreuer\_in verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Doktoranden/der Doktorandin einen Zeit- und Arbeitsplan zu erarbeiten sowie sich regelmäßig und ausführlich über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.
- Sie\_Er bespricht Karriereperspektiven mit dem Doktoranden/der Doktorandin.

### 3. Zusatzvereinbarungen der Betreuungsvereinbarung:

### 4. Schlichtung von Konflikten

Gemäß § 22 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Leipzig bestellt die Universität zwei Personen zur Schlichtung von Konflikten in Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie werden tätig, sofern diese nicht auf Ebene der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen oder anderen Funktionseinheiten beigelegt werden können.

Leipzig, am

Unterschriften:

Doktorand\_in

Betreuer\_in

**Anlage 3: Musterantrag zur Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Name, Vorname:

Adresse:

Email-Adresse:

Telefonnummer:

An den/die Dekan/in der Theologischen Fakultät  
Martin-Luther-Ring 3  
04109 Leipzig

Sehr geehrte\_r ,

hiermit beantrage ich die Eröffnung des Promotionsverfahrens auf der Grundlage der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom .

Als weitere Gutachter\_innen für die Dissertation schlage ich mit Einverständnis meines Betreuenden vor (bei externen Gutachter\_innen bitte Adresse angeben):

Im allgemeinen Teil der Verteidigung möchte ich meine Arbeit in den Kontext folgender Teildisziplinen der Theologie setzen:

- 1.
- 2.

Folgende Respondent\_innen schlage ich dafür vor

- 1.
- 2.

Bestätigung des Einverständnisses (Unterschrift der\_des Betreuenden)

Den allgemeinen Teil der Verteidigung möchte ich entsprechend § 13 Abs.1.d der Promotionsordnung durch ein Zertifikat eines strukturierten Graduiertenstudiums ersetzen.

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Bei der Auswahl und Auswertung des Materials, bei der Herstellung des Manuskripts sowie bei der sprachlichen Redaktion habe ich die Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht worden. Bisher habe ich noch keinen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gestellt.

Leipzig, am

Unterschrift

Folgende Unterlagen füge ich dem Antrag bei:

- 3 gebundene Exemplare der Dissertation mit dem Deckblatt gemäß Anlage 5 der Promotionsordnung,
- pdf-Datei der gesamten Arbeit auf CD-ROM,
- Lebenslauf,
- ggfs. Liste der Veröffentlichungen,
- beglaubigte Urkunden über den Hochschulabschluss,
- ggf. Nachweise über zusätzlich erbrachte Leistungen.

**Anlage 4: Selbständigkeitserklärung**

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die im Schriftenverzeichnis angeführten Quellen benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet.

Leipzig, am

Vorname Name:

(maschinenschriftlich)

Unterschrift:

**Anlage 5: Titelseite für die einzureichende Arbeit**

(Titel)

Der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig eingereichte

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR/DOCTRIX THEOLOGIAE

(Dr. theol.)

oder

DOCTOR/DOCTRIX PHILOSOPHIAE

(Dr. phil.)

vorgelegt von

(Vorname Name)

geboren am                      in

Leipzig, am (Einreichungsdatum)

**Anlage 6: Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare**

(Titel)

Von der Theologischen Fakultät  
der Universität Leipzig angenom-  
mene

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

DOCTOR/DOCTRIX THEOLOGIAE  
(Dr. theol.)

oder

DOCTOR/DOCTRIX PHILOSOPHIAE  
(Dr. phil.)

vorgelegt von

(Vorname Name)

geboren am                      in

Gutachter\_innen:

Tag der Verteidigung:

**Anlage 7: Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 5**

Bescheinigung

Die Theologische Fakultät hat am \_\_\_\_\_ beschlossen,

Herrn/Frau

den akademischen Grad

DOCTOR/DOCTRIX THEOLOGIAE  
(Dr. theol.)

oder

DOCTOR/DOCTRIX PHILOSOPHIAE  
(Dr. phil.)

zu verleihen, nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren und mit der Dissertation zum Thema

ihre\_seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Die Dissertation wurde mit dem Prädikat \_\_\_\_\_ und die Verteidigung mit dem Prädikat \_\_\_\_\_ bewertet.

Das Promotionsverfahren wurde auf der Grundlage der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom \_\_\_\_\_ durchgeführt.

Der Vollzug der Promotion erfolgt mit der Übergabe der Urkunde, nachdem die Pflichtexemplare der Dissertation vorliegen. Bis dahin ist die\_der Kandidierende berechtigt, den Titel doctor/doctris designatus/designata (Dr. des.) zu führen.

Leipzig, am \_\_\_\_\_

N.N.  
Dekan der Theologischen Fakultät

**Anlage 8: Urkunde (deutsch)**

UNIVERSITÄT LEIPZIG  
(Traditionssiegel der Universität)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für (Fachgebiet Rektor\_in),  
Dr. (Name Rektor\_in)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für (Fachgebiet Dekan\_in),  
Dr. (Name Dekan\_in)

verleiht die Theologische Fakultät Frau\_Herrn (Name Promovend\_in)

geboren am

in

den akademischen Grad

DOCTOR/DOCTRIX THEOLOGIAE  
(Dr. theol.)

oder

DOCTOR/DOCTRIX PHILOSOPHIAE  
(Dr. phil.)

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die erfolgreich ver-  
teidigte Dissertation

(Thema)

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat                      erteilt.

Leipzig, am

Der\_Die Rektor\_in

Der\_Die Dekan\_in

**Anlage 9: Urkunde (englisch)**

UNIVERSITÄT LEIPZIG  
(Traditionssiegel der Universität)

During the terms of office of  
Dr. (Name Rektor\_in), professor of (Fachgebiet Rektor\_in), as Rector, and

Dr. (Name Dekan\_in), professor of (Fachgebiet Dekan\_in), as Dean,

the Faculty of Theology hereby confers upon Mr./Ms. (Name Promovend\_in)

born on

in

the academic degree of

DOCTOR/DOCTRIX THEOLOGIAE  
(Dr. theol.)

oder

DOCTOR/DOCTRIX PHILOSOPHIAE  
(Dr. phil.)

he/she having in accordance with the regulations presented and defended a dissertation en-  
titled

(Thema)

which received the grade .

Leipzig,

The Rector

The Dean

**Anlage 10: Urkunde zur Verleihung der Ehrendoktorwürde**

UNIVERSITÄT LEIPZIG  
(Traditionssiegel der Universität)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für (Fachgebiet Rektor\_in),  
Dr. (Name Rektor\_in)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für (Fachgebiet Dekan\_in),  
Dr. (Name Dekan\_in)

verleiht die Theologische Fakultät Frau\_Herrn (Name Ehrenpromovend\_in)

in Anerkennung seiner\_ihrer Verdienste um

die Würde eines\_einer Ehrendoktors\_Ehrendoktorin der Theologie  
(Doctor/Doctrix theologiae honoris causa – Dr. theol. h.c.)

Leipzig, am

Der\_Die Rektor\_in

Der\_Die Dekan\_in